

**Satzung der Stadt Bad Krozingen**  
**über die Unterbringung wohnsitzloser Personen sowie**  
**die Benutzung und die Erhebung von**  
**Gebühren für zugewiesene Notunterkünfte**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in der Sitzung am 17.07.2017 zuletzt geändert folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Bad Krozingen betreibt Notunterkünfte für wohnungslose Personen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Notunterkünfte für wohnungslose Personen sind die zur Unterbringung von wohnungslosen Personen von der Stadt bestimmten Gebäude und Räume.

**§ 2 Zweckbestimmung, Beschaffenheit**

- (1) Notunterkünfte für wohnungslose Personen dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

**§ 3 Benutzungsverhältnis und Haftung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen in familiärer Verbundenheit gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen oder

gegenüber einer für die anderen vertretungsberechtigten Person abgegeben werden.

- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Familienangehörigen, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Dies gilt auch, wenn sich Dritte in der Unterkunft auf Willen des Benutzers oder der Benutzerin aufhalten.
- (4) Die Stadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um den Einrichtungszweck nach § 2 Abs. 1 zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit und bei Verstößen gegen die in § 5 aufgeführten Regelungen und die in § 6 geregelten Pflichten. Die Maßnahmen werden durch Bescheid der Stadtverwaltung angeordnet.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird. Sie erhalten einen schriftlichen Aufnahmebescheid mit der genauen Bezeichnung der zugewiesenen Räume, der mit aufgenommenen angehörigen Personen und der zu entrichtenden Unterkunftsgebühr.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung. Ergeht eine Räumungsverfügung und wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.

#### **§ 5 Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken und nur von Personen benutzt werden, denen nach § 4 Abs. 1 eine Unterkunft zugewiesen wurde.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft gebracht werden.
- (4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

- (5) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne Zustimmung der Stadt vorgenommen wurden, können von der Stadt auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- (6) Gemeinschaftsräume stehen, soweit vorhanden, den Hausbewohnern grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung. Art und Maß der Nutzung regelt die Hausordnung.

### **§ 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör sauber zu halten und pfleglich zu behandeln;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Unterkunft zu unterrichten;
4. die von der Stadt für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten.

### **§ 7 Verbote**

Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten;
4. Schlüssel für die Unterkunft nachzumachen und
5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 5 können nach vorheriger Zustimmung der Stadt in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

### **§ 8 Betreten der Unterkünfte**

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

## **§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Unterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 10 Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadtverwaltung zu übergeben.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Bad Krozingen auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Verwaltungszwang**

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme und Einweisung nach dieser Satzung in einer der städtischen Unterkünfte für wohnungslosen Personen oder Flüchtlinge erfolgt ist. Familien und Ehepartner, denen eine gemeinsame Unterkunft zugewiesen wurde, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die Unterkünfte werden Monatsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme/Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft (§ 4 Abs. 2).
- (3) Bei Aufnahme/Einweisung oder Räumung während eines laufenden Monats werden Gebühren anteilmäßig berechnet.
- (4) Die Monatsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 3 für den zurückliegenden Monat fällig. Bei Auszug ist sie spätestens zum Zeitpunkt des Auszuges zu entrichten.
- (5) Tritt während eines laufenden Monats eine Änderung ein, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Minderung der Gebühr führt, wird die neue Gebühr ab dem auf die Veränderung folgenden Monat erhoben.

(6) Die Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

### **§ 15 Bemessung der Gebühren**

Die Gebühr ist durch die Obergrenze für Unterkunftskosten von Personen im öffentlichen Leistungsbezug gedeckelt. Sie richtet sich nach der Zahl der Personen, denen die Unterkunft zugewiesen wird und teilt sich in eine Bruttokaltmiete gem. untenstehender Tabelle und einer Nebenkostenpauschale je Person und Monat:

Bruttokaltmiete:

Bei Zuweisung der Unterkunft an eine Person beträgt die Gebühr	530€
Bei Zuweisung der Unterkunft an zwei Personen beträgt die Gebühr	642€
Bei Zuweisung der Unterkunft an drei Personen beträgt die Gebühr	764€
Bei Zuweisung der Unterkunft an vier Personen beträgt die Gebühr	892€
Bei Zuweisung der Unterkunft an fünf Personen beträgt die Gebühr	1.019€
Mehrbetrag für jede weitere Person	122€

Nebenkostenpauschale

Je Person und Monat 34 €

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Krozingen, den 17.07.2017

Volker Kieber  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.